

Hundesteuersatzung der Stadt Troisdorf

vom 04.10.2000*)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718) und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NRW S. 386) hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 19.09.2000 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

*) zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 04.07.2001 - In Kraft ab 01.01.2002

*) zuletzt geändert durch 2. Änderung vom 19.02.2003 - In Kraft rückwirkend zum 01.01.2003

*) zuletzt geändert durch 3. Änderung vom 16.03.2005 - In Kraft rückwirkend zum 01.01.2005

*) zuletzt geändert durch 4. Änderung vom 07.12.2011 - In Kraft ab 01.01.2012

*) zuletzt geändert durch 5. Änderung vom 24.10.2016 - In Kraft ab 01.01.2017

*) zuletzt geändert durch 6. Änderung vom 07.12.2018 - In Kraft ab 11.12.2018

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist die dem persönlichen Lebensbedarf dienende Haltung von Hunden im Stadtgebiet Troisdorf.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushaltsangehörigen in den Haushalt aufgenommen hat.
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er länger als zwei Wochen im Haushalt verbleibt.
Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Steuerpflichtig ist auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn
 - a) nur ein Hund gehalten wird 120,00 €,
 - b) zwei Hunde gehalten werden 150,00 € für jeden Hund,
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 180,00 € für jeden Hund.

2.1.2

(2) Die Steuer beträgt abweichend von Absatz 1 jährlich, wenn

- a) nur ein Hund gehalten wird und dieser Hund ein gefährlicher Hund ist 840,00 €
- b) zwei oder mehr Hunde gehalten werden und mindestens einer von ihnen ein gefährlicher Hund ist 1.140,00 € für jeden gefährlichen Hund,

(3) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht oder für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

(4) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Punkt 1 vermutet wird oder nach Punkt 2 im Einzelfall festgestellt worden ist.

1. Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier, Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.
2. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind im Einzelfall, sofern die Gefährlichkeit durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtliche Tierarzt festgestellt worden ist,
 - a) Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
 - b) Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
 - c) Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
 - d) Hunde, die einen Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben,
 - e) Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - f) Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

§ 3

Steuerfreiheit

Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Troisdorf aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 4

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt

2.1.3

- a) für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
 - b) für Hunde, die als Rettungshunde eingesetzt werden und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
 - c) für Pflegehunde aus dem Tierheim Troisdorf. Der Nachweis ist durch den Pflegevertrag mit dem Tierheim zu führen.
- (2) Steuerbefreiung befristet für ein Jahr wird auf Antrag gewährt für Hunde, die aus dem Tierheim Troisdorf als Eigentum in den Haushalt übernommen werden. Der Nachweis ist durch schriftliche Bescheinigung des Tierheims zu führen.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung wird keine Steuerbefreiung nach Abs. 2 gewährt.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die von Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 – 40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 46 SGB XII) erhalten und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund je Haushalt.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden innerhalb eines Monats, nachdem die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung eingetreten sind, schriftlich bei der Stadtverwaltung zu stellen.

Bei fristgerechter Antragstellung wird die Steuervergünstigung für

- noch nicht versteuerte Hunde vom Beginn der Steuerpflicht an gewährt und
- für bereits versteuerte Hunde vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der die Vergünstigung begründende Tatbestand eingetreten ist.

Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuervergünstigung vom Ersten des Monats der Antragstellung an gewährt.

2.1.4

Im Falle des § 5 Abs. 1 kann die Steuervergünstigung auch rückwirkend gewährt werden, wenn die Einkommensverhältnisse seit dem Eintritt der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung unverändert sind.

- (1) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb eines Monats nach dem Wegfall der Stadtverwaltung anzuzeigen. Die Steuervergünstigung endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung weggefallen sind.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist.
Bei Hunden, die durch eine im Haushalt gehaltene Hündin geboren werden, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgegeben wird, abhanden kommt oder stirbt.
- (3) Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht, wird die zuviel gezahlte Steuer erstattet.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgegebenen, abhanden gekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten und nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Jeder zu versteuernde Hund im Sinne des § 1 Abs. 1 ist innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in den Haushalt unter Angabe der Hunderasse bei der Stadtverwaltung anzumelden.
Wenn der Hund von einer im Haushalt gehaltenen Hündin geboren wurde, muss die Anmeldung innerhalb eines Monats, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, erfolgen.
In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb eines Monats nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten abgelaufen ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb des ersten auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Jeder versteuerte Hund im Sinne des § 1 Abs. 1 ist innerhalb eines Monats, nachdem er veräußert oder sonst abgegeben wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Stadtverwaltung abzumelden. Auch bei Haushaltsverlegung in eine andere Gemeinde hat eine Abmeldung innerhalb eines Monats zu erfolgen.
Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke.
Jeder versteuerte Hund im Sinne des § 1 Abs. 1 hat außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine sichtbar befestigte gültige Steuermarke zu tragen.
Beauftragten der Stadt ist die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen.
Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, darf der Hund nicht tragen.
Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Troisdorf ausgehändigt.
- (4) Alle in einem Haushalt lebenden Personen sind verpflichtet, Beauftragten der Stadt wahrheitsgemäß Auskunft über die in ihrem Haushalt gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind alle in einem Haushalt lebenden Personen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der angeforderten Erklärungen und ihrer Abgabe an die Stadtverwaltung innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.
Hierdurch wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

2.1.6

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als steuerpflichtige Person

1. entgegen § 6 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes keine sichtbar befestigte gültige Steuermarke tragen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder den Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, tragen lässt,
5. entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. entgegen § 9 Abs. 5 die von der Stadtverwaltung angeforderten Erklärungen nicht wahrheitsgemäß ausfüllt oder nicht fristgemäß abgibt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Steuersatzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 07. September 1971, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 17. Dezember 1992, außer Kraft.

Troisdorf, den 04.10.2000

(Manfred Uedelhoven)
Bürgermeister